

REGLEMENT ÜBER DAS TAXIWESEN DER GEMEINDE WOHLLEN

(TAXIREGLEMENT)

Wohllen

01.05.2018

REGLEMENT ÜBER DAS TAXIWESEN DER GEMEINDE WOHLLEN (TAXIREGLEMENT)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
II.	Taxistandplatzbewilligung	3
§ 2	Umfang	3
§ 3	Festlegung Anzahl Taxistandplatzbewilligungen	3
§ 4	Erteilung der Taxistandplatzbewilligung	3
§ 5	Voraussetzung zur Erlangung einer Taxistandplatzbewilligung	3
§ 6	Kriterien der Bewilligungserteilung	4
§ 7	Dauer und Vergabe	4
§ 8	Erlöschen und Entzug der Taxistandplatzbewilligung	4
§ 9	Beförderungspflicht	5
§ 10	Taxitarife	5
§ 11	Taxifahrer	5
III.	Fahrzeuge	6
§ 12	Zulassung	6
§ 13	Kennzeichnung der Fahrzeuge	6

IV.	Weitere Betriebsvorschriften	6
§ 14	Fundgegenstände	6
V.	Gebühren	6
§ 15	Taxistandplatzbewilligungsgebühr	6
§ 16	Gebührenhöhe	6
VI.	Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen	7
§ 17	Vorbehalt übergeordneten Rechts	7
§ 18	Vollzug, Rechtsschutz	7
§ 19	Strafbestimmungen	7
§ 20	Übergangsbestimmungen	7
§ 21	Inkrafttreten	7

Ingress

Gestützt auf § 20 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, §§ 103 und 104 des Gesetzes über die Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993, Art. 10 bis 12 der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) vom 11. Dezember 1978 und § 28 Abs. 2 Ziff. 12 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wohlen erlässt der Einwohnerrat der Gemeinde Wohlen die nachfolgenden Bestimmungen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die im Taxireglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

¹Das Taxireglement betrifft Taxiunternehmen, welche einen öffentlichen Taxistandplatz der Gemeinde Wohlen benützen wollen.

²Der Gemeinderat kann Verordnungen erlassen.

II. TAXISTANDPLATZBEWILLIGUNG

§ 2 Umfang

Die Taxistandplatzbewilligung berechtigt, die von der Gemeinde Wohlen zur Verfügung gestellten öffentlichen Taxistandplätze zu benützen.

§ 3 Festlegung Anzahl Taxistandplatzbewilligungen

¹Der Gemeinderat legt die Anzahl der möglichen Taxistandplatzbewilligungen anhand der zur Verfügung stehenden Taxistandplätze der Einwohnergemeinde Wohlen jeweils für eine Vergaberperiode fest.

²Bei ausserordentlichen Änderungen im Umfeld des Taxiwesens kann der Gemeinderat die Maximalzahl der Taxistandplatzbewilligungen während der Zweijahresperiode neu festsetzen.

§ 4 Erteilung der Taxistandplatzbewilligung

¹Taxistandplatzbewilligungen werden vom Gemeinderat erteilt. Er kann die Erteilung von Bewilligungen an die Regionalpolizei übertragen.

²Bewilligungsübertragungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

§ 5 Voraussetzungen zur Erlangung einer Taxistandplatzbewilligung

¹Wer um eine Taxistandplatzbewilligung ersucht, hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz,
- b) Handlungsfähigkeit und guter Leumund,
- c) Persönliche und betriebliche Eignung zur Gewährleistung eines einwandfreien Taxidienstes,
- d) Vorliegen geordneter finanzieller Verhältnisse.

²Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis,
- b) aktueller Auszug aus dem Strafregister,
- c) aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister,
- d) aktueller Auszug aus dem Eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen (ADMAS).

³Wird die Bewilligung von einer juristischen Person beantragt, so müssen die Voraussetzungen auch durch die verantwortliche Geschäftsführung bzw. den verantwortlichen Geschäftsführer erfüllt werden.

⁴Die Taxistandplatzbewilligung wird auf den Namen des Betriebsinhabers des Taxiunternehmens ausgestellt und ist nicht übertragbar. Für ein Taxiunternehmen wird nur eine Bewilligung erteilt.

§ 6 Kriterien der Bewilligungserteilung

¹Im Rahmen der möglichen Taxistandplatzbewilligungen gemäss § 3 Abs. 1 werden Bewilligungen erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 5 erfüllt sind.

²Liegen mehrere Gesuche vor, als bewilligt werden können, so erfolgt die Bewilligungserteilung insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a) Gewährleistung eines vorschriftsgemässen und kundenfreundlichen Betriebs
- b) Sicherstellung Taxidienstleistungen während 24 Stunden, insbesondere auch in den Randzeiten, während Nacht- und Tageszeiten mit geringer Nachfrage, durch angemessene Präsenz auf den öffentlichen Taxistandplätzen.

³Bei Gleichwertigkeit entscheidet das Los.

§ 7 Dauer und Vergabe

¹Die Taxistandplatzbewilligung wird für die Dauer von 2 Jahren erteilt. Die Bewilligungen werden öffentlich ausgeschrieben und vergeben.

²Kommt einer Beschwerde gegen die Vergabe aufschiebende Wirkung zu, verlängern sich die bisherigen Taxistandplatzbewilligungen bis zur Rechtskraft des Vergabeentscheids. Die Vergabeperiode für die neu vergebene Taxistandplatzbewilligung wird nicht verlängert.

§ 8 Erlöschen und Entzug der Taxistandplatzbewilligung

¹Die Taxistandplatzbewilligung erlöscht bei Tod des Inhabers, bei Auflösung oder Handänderung der berechtigten juristischen Person oder wenn wichtige Voraussetzungen der Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

²Bei schwerwiegenden Verletzungen von Vorschriften dieses Reglements oder anderer einschlägiger Erlasse sowie Nichtbezahlung der Bewilligungsgebühren innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum können Bewilligungen vom Gemeinderat nach vorgängiger Anhörung / schriftlicher Verwarnung vorübergehend oder definitiv entzogen werden.

³Die Bewilligung tritt ab Zahlungseingang in Kraft und wird dem Taxiunternehmen innert 10 Tagen zugestellt.

§ 9 Beförderungspflicht

¹Der Inhaber einer Taxistandplatzbewilligung der Gemeinde Wohlen bzw. deren Taxifahrer ist verpflichtet, Kunden aufzunehmen und zu befördern. Die Kunden sind auf dem für sie günstigsten Weg an das gewünschte Ziel zu bringen.

²Keine Beförderungspflicht besteht für Personen, welche in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind, namentlich Alkoholisierte sowie unter Betäubungsmittel- oder Medikamenteneinfluss Stehende. Fahrten zu widerrechtlichen Zwecken dürfen nicht ausgeführt werden.

§ 10 Taxitarife

¹Die Tarife für Taxifahrten sind grundsätzlich frei. Zur Berechnung des Fahrpreises kann die Taxuhr verwendet oder mit dem Fahrgast eine andere Vereinbarung getroffen werden.

²Die Tarife sind im Taxifahrzeug gut sichtbar für die Fahrgäste anzubringen. Die folgenden Positionen sind mit dem Tarif bekanntzugeben:

- Grundtaxe
- Taxe pro Fahrkilometer
- Wartezeit
- Gepäckzuschlag
- Trinkgeld
- oder
- Pauschale (Zone)

³Der Gemeinderat kann Maximaltarife für Fahrten, Gepäcktransport und Wartezeiten festsetzen.

§ 11 Taxifahrer

¹Es gelten für Taxifahrer die kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften.

²Das Taxiunternehmen ist verpflichtet, Taxifahrer auf nachfolgende Kriterien zu prüfen, indem dieser

- a) einen guten Leumund besitzt,
- b) über Kenntnisse der Vorschriften über das Taxiwesen verfügt,
- c) über genügend Ortskenntnisse verfügt,
- d) über ausreichend Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

³Jeder Taxifahrer hat ein persönliches Arbeitsbuch oder einen Tagesrapport zu führen.

⁴Die Taxifahrer haben allfälliges Gepäck der Fahrgäste sorgfältig ein- und auszuladen.

⁵Insbesondere nachts sind sie angehalten, ihre Fahrgäste auf deren Wunsch bis zur Haustüre zu begleiten.

III. FAHRZEUGE

§ 12 Zulassung

¹Für den Einsatz als Taxi sind nur Fahrzeuge zugelassen, die vom Strassenverkehrsamt als solche abgenommen worden sind. Sie sind stets in betriebssicherem und sauberem Zustand zu halten.

²Als Taxifahrzeuge im Sinn dieses Reglements gelten Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, die für den Personentransport auf öffentlichen Strassen gegen Entgelt ohne Fahrplan oder Linienführung eingesetzt werden.

³Die Taxistandplatzbewilligung muss in jedem Taxifahrzeug, zumindest in Kopieform, mitgeführt werden.

§ 13 Kennzeichnung der Fahrzeuge

¹Jedes Taxifahrzeug ist als solches zu kennzeichnen und mit der Firmenanschrift zu versehen.

²Jedes Taxifahrzeug ist mit einer Taxilampe zu versehen. Diese ist auszuschalten, wenn das Fahrzeug besetzt ist. Sie ist zu entfernen, wenn das Fahrzeug nicht als Taxi eingesetzt wird.

IV. WEITERE BETRIEBSVORSCHRIFTEN

§ 14 Fundgegenstände

In Taxifahrzeugen zurückgelassene Gegenstände, die dem Eigentümer nicht direkt zugestellt oder übergeben werden können, sind auf dem Fundbüro der Gemeindeverwaltung abzugeben.

V. GEBÜHREN

§ 15 Taxistandplatzbewilligungsgebühr

¹Für die Erteilung der Taxistandplatzbewilligung wird pro Gesuchsteller und pro Vergabeperiode eine Gebühr erhoben.

§ 16 Gebührenhöhe

¹Die Gebühren pro Vergabeperiode und Standplatz betragen:

a) Taxistandplatzbewilligung	CHF	3'000.00
b) Bewilligungsgebühr	CHF	150.00

²Bei Betriebsaufgabe besteht kein Rückerstattungsanspruch.

VI. SCHLUSS-, STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 17 Vorbehalt übergeordneten Rechts

Vorbehalten bleiben alle einschlägigen Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere der Strassenverkehrs- und Arbeitsgesetzgebung.

§ 18 Vollzug, Rechtsschutz

¹Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er kann die operative Umsetzung an die Regionalpolizei oder an eine andere geeignete Stelle delegieren.

²Der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle können ergänzende Vollzugsbestimmungen erlassen, insbesondere auch bezüglich Standplatzordnung und Wegfahrtenregelung auf den öffentlichen Taxistandplätzen für Taxifahrzeuge mit Taxibewilligung.

³Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 19 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bestraft. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 14. November 2007.

§ 20 Übergangsbestimmungen

¹Die bestehenden Taxibewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten dieses Reglements. Sie verlängern sich zudem, solange die Vergabe gemäss § 5 nicht abschliessend vorgenommen werden kann.

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Wohlen, XX.XX.2018

Einwohnerrat Wohlen

XX XX
Präsident

Michelle Steinauer
Aktuarin